Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2024/0305(NLE)

23.10.2025

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina durchgeführt werden
(16666/2024 – C10-0117/2025 – 2024/0305(NLE))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Jaroslav Bžoch

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 6

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina durchgeführt werden
(16666/2024 – C10-0117/2025 – 2024/0305(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (16666/2024),

– unter Hinweis auf die Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina durchgeführt werden (16665/2024),

– unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d, Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0117/2025),

– gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0000/2025),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss der Vereinbarung;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und von Bosnien und Herzegowina zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

a. Hintergrund

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss des Rates soll die Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache genehmigt werden.

Eine der Aufgaben der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache („Agentur“) ist die Zusammenarbeit mit Drittstaaten in den Bereichen, die unter die Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache fallen, „u. a. durch den möglichen operativen Einsatz von Grenzverwaltungsteams in Drittstaaten“. Die Agentur kann mit den Drittstaatsbehörden, die für die in der Verordnung geregelten Aspekte zuständig sind, in dem Maße zusammenarbeiten, wie es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, und sie kann vorbehaltlich der Zustimmung eines Drittstaats Einsätze im Zusammenhang mit der integrierten europäischen Grenzverwaltung im Hoheitsgebiet dieses Drittstaats durchführen.

Mit der Statusvereinbarung sollen alle Aspekte abgedeckt werden, die zur Durchführung der Einsätze der Agentur in Drittländern erforderlich sind. Gemäß Artikel 73 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 hat die Union in Situationen, in denen die Entsendung von Grenzverwaltungsteams aus der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache in einen Drittstaat erforderlich ist, in dem die Teammitglieder Exekutivbefugnisse ausüben werden, eine Statusvereinbarung mit dem betreffenden Drittstaat zu schließen.

In Übereinstimmung mit der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache und wie in Artikel 76 Absatz 1 der Verordnung niedergelegt, hat die Kommission in ihrer Mitteilung COM(2021)0829 ein Muster für eine Statusvereinbarung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 mit Einzelvorschriften für die Durchführung von Maßnahmen im Hoheitsgebiet von Drittstaaten vorgelegt. Die Statusvereinbarung mit Bosnien und Herzegowina basiert auf dem von der Kommission ausgearbeiteten Muster.

Die Kommission hat die Berichterstatter am 14. Oktober 2025 über die Fortschritte bei den Verhandlungen über die Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina unterrichtet. Auch die bosnisch-herzegowinischen Behörden haben an der Sitzung teilgenommen. Außerdem ist ein Treffen mit dem Grundrechtsbeauftragten von Frontex (FRO) und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) für den 6. November 2025 geplant. Die Vereinbarung wurde am 11. Juni 2025 in Sarajevo (Bosnien und Herzegowina) unterzeichnet.

b. Standpunkt des Berichterstatters

Auf dem Höhepunkt der Migrations- und Flüchtlingskrise im Jahr 2015 kamen Hunderttausende Asylsuchende und Migranten über die Westbalkanländer in die Europäische Union. In den darauffolgenden Jahren blieb der Migrationsdruck auf den Westbalkanrouten weiterhin sehr hoch, was wiederum Druck an der EU-Außengrenze erzeugte. Es waren deshalb weitere Anstrengungen erforderlich, um die Migrationsströme in rechtlich angemessener Weise entsprechend den internationalen Rechtsvorschriften und dem EU-Recht zu steuern.

Der Abschluss formeller, rechtlich bindender Vereinbarungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Drittländern ist unabdingbar, damit eine solche Zusammenarbeit mit Transparenz sowie öffentlicher und demokratischer Kontrolle einhergeht.

Eine strukturierte und nachhaltige Zusammenarbeit mit Drittländern, insbesondere im Westbalkanraum, ist fester Bestandteil des europäischen Stabilitäts- und Sicherheitsraums. Daher ist die Stärkung der Zusammenarbeit mit Bosnien und Herzegowina in den Bereichen Migration und Grenzmanagement strategisch wichtig, um den Druck auf Kroatiens Grenze zu Bosnien und Herzegowina zu verringern und damit irregulären Grenzübertritten an den EU-Außengrenzen sowie grenzüberschreitender Kriminalität entgegenzuwirken. Eine enge Zusammenarbeit mit den Partnern im Westbalkanraum ist von entscheidender Bedeutung. Das gilt nicht nur für die Steuerung der Migrationsströme in die EU, die Verringerung der Zahl der irregulären Einreisen und die Verbesserung der Effizienz von Rückführungsaktionen, sondern auch für die Bekämpfung der Migrantenschleusung und die Minderung der Risiken im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität.

Sowohl die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache als auch das Innenministerium von Bosnien und Herzegowina sind verpflichtet, sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1896 zu richten und deren uneingeschränkte Einhaltung, einschließlich der Wahrung der Grundrechte, sicherzustellen. Während des Zustimmungsverfahrens im Europäischen Parlament haben sich die Erläuterungen der Kommission, der zuständigen Behörden von Bosnien und Herzegowina, des Grundrechtsbeauftragten von Frontex und des Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Bedeutung dieser Statusvereinbarung als zufriedenstellend erwiesen. Mit der Statusvereinbarung und dem Einsatz von Beamten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Hoheitsgebiet von Bosnien und Herzegowina soll dazu beigetragen werden, die irreguläre Migration in die EU zu bekämpfen und die allgemeine Sicherheitslage zu verbessern sowie gleichzeitig die vollständige Wahrung der Grundrechte in den Grenzkontrollverfahren sicherzustellen. Da sehr viele Menschen auf ihrem Weg in die EU Bosnien und Herzegowina durchqueren, werden mit dieser Vereinbarung die Partner der EU im Westbalkanraum dabei unterstützt, die Migrationsströme wirksamer zu steuern und dabei die Standards der EU einzuhalten.

Abschließend ist festzuhalten, dass die vorgeschlagene Statusvereinbarung mit der von der Kommission in ihrer Mitteilung bereitgestellten Musterstatusvereinbarung und den darin aufgeführten Vorschriften übereinstimmt.

Da diese Vereinbarung nunmehr in die Umsetzungsphase übergeht, fordert das Europäische Parlament, dass die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache es zeitnah über die im Rahmen der Umsetzung der Statusvereinbarung durchgeführten Tätigkeiten informiert. Zudem weist es die Agentur auf ihre Verpflichtung gemäß Artikel 73 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2019/1896 hin, eine Bewertung der Zusammenarbeit mit Drittländern in ihre Jahresberichte aufzunehmen.

Die Statusvereinbarungen über operative Tätigkeiten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, die bereits mit Moldau, Nordmazedonien, Montenegro, Albanien und Serbien geschlossen wurden, haben gezeigt, dass eine enge Zusammenarbeit mit den Westbalkanländern zu positiven Ergebnissen führt.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, dass das Europäische Parlament dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zustimmt.